

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 29.

Mittwoch, den 18. Juli

1888.

Bekanntmachung.

[12. Juli.] Am 1. Oktober 1888 beginnt der nächste Lehrkursus an der Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.

Kandidatinnen, welche in die genannte Gebammen-Anstalt behufs Ausbildung als Hebammen Aufnahme finden wollen, haben:

1. ihren Geburtschein,
2. ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung,
3. ein Physikatsattest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig und daß sie nicht schwanger sind,
4. ein Attest über ihre erfolgte Revaccination, und
5. die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise des Ehemannes einzureichen. Diejenigen Personen, welche kostenfreie Ausbildung als Bezirks-Hebamme nachsuchen (§§ 2 a, 6 und 7 des Reglements vom 16. Mai 1876 bezw. des Nachtrages vom 23. April 1884), haben außerdem noch
6. ein Wahlattest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum **20. August d. J.** und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe einzureichen.

Polizeiliche-Führungsatteste und Qualifikationszeugnisse (cfr. ad 2 und 3), welche früher als vier Wochen vor dem bezeichneten Anmeldungs-terminen ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung publizirten Reglements für die Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau vom 16. Mai 1876 und des Nachtrages zu demselben vom 23. April 1884, indem wir noch bemerken, daß der Lehrkursus sieben Monate dauert und der Pensionsfuß für Schülerinnen, welche sich zur

Ausbildung auf eigene Kosten melden, 250 Mark beträgt.

Breslau, den 29. Juni 1888.

Verwaltungs-Kommission
der Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.
gez.: Winkler.

[4065. 14. Juli.] Beim Beginn der Ernte mache ich auf folgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam und beauftrage ich die Gemeinde-Vorstände, dieselben allgemein bekannt zu machen.

1. Dienstboten, Erntearbeiter, Lohn- und Miethsgärtner, welche hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu ihrer Aufsicht gestellten Personen sich zu Schulden kommen lassen, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagen oder verlassen, haben Geldstrafe bis zu 15 M. oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt. Wenn dergleichen Personen die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, so haben sie eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt (Gesetz vom 24. April 1854, Gesetzsammlung 214.).
2. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstück Vieh weidet (§ 14 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.).
3. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte zc. aus Gartenanlagen, Obstanlagen, Aedern, Wiesen, Weide zc. entwendet (§ 18 das.).
4. Mit Geldstrafe bis zu 10 M. event. mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer unbefugt:
 - a. das auf Grenzrainen, Wegen, Triften oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft.